

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2014**

Beschluss-Nr.: 031-(VI.)/2014

**Gegenstand der Vorlage:
Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2014, S. 288), §§ 2 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben v. 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen entsprechende Benutzungsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken.

Für die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Stadt Haldensleben erfolgte eine Neukalkulation.

Dieser Kalkulation ist eine entsprechende Erfassung der tatsächlich angefallenen Leistungen im Stadthof vorangegangen. Der Erhebungszeitraum betrug 3 Jahre.

Die Erhebung der Ist-Fallzahlen bildet die Grundlage für die Ermittlung der Einzelwerte. Die Ansätze des Haushaltsplanes 2014 einschließlich der mittelfristigen Planung wurden als weitere Berechnungsbasis herangezogen. Daher ist die vorgelegte Kalkulation eine Verknüpfung zwischen den ermittelten Planzahlen in Verbindung mit den tatsächlich ermittelten Fallzahlen aus der Vergangenheit.

In der Anlage 2- Entwicklung der Beisetzungsarten – ist eine Gegenüberstellung der Anzahl der einzelnen Bestattungsarten über einige Jahre dargestellt.

Hier wird deutlich, dass die Anzahl der Erdbestattungen in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen ist und der Trend zur Urnenbeisetzung bestehen geblieben ist.

Von den Urnenbeisetzungen liegt der Anteil der auf den anonymen und teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGA) beigesetzten Urnen bei über 50%. Dies spiegelt sich auch beim Graberwerb/Neukauf (Seite 7 Kalkulation) wieder.

Der Anteil an Vorhalteflächen für Beisetzungen ist dadurch nur bedingt gestiegen. Dies führt unweigerlich zu einer Erhöhung der Gebühren. Es ist absehbar, dass diese auch in den kommenden Jahren nicht mehr benötigt werden.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den Anteil der Vorhalteflächen in einer Größenordnung von 10% bei der Gebührenkalkulation in Ansatz zu bringen.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	07.10.2014	
Ortschaftsrat Wedringen	27.10.2014	
Ortschaftsrat Satuelle	28.10.2014	
Ortschaftsrat Hundisburg	29.10.2014	
Hauptausschuss	20.11.2014	
Stadtrat	27.11.2014	

Anlagen:

Anlage 1 – Entwicklung der Beisetzungsarten, Anlage 2 - Kalkulation, Anlage 3 – Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren, Anlage 4 – Friedhofsgebührensatzung

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die als **Anlage 4** beigefügte

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Bürgermeister